

Sehr geehrte Frau Brauer,

aus Sicht des SG Siedlungswasserwirtschaft folgende Anmerkungen zum Protokoll:

zu Punkt 3: Für die Ableitung des Niederschlagswassers in den Teich ist der Nachweis zu erbringen, dass das abzuleitende Niederschlagswasser vollständig im Teich aufgenommen werden kann (Mengennachweis).

zu Punkt 4: In der Beratung am 06.04.2022 sind wir so verblieben, dass unsererseits noch einmal geprüft wird, ob der Befestigung der Zufahrt/Stellplätze mittels offenem Betonpflaster zugestimmt werden kann, da gemäß der der Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die Heilquelle Warmbad der Neubau von Straßen oder sonstigen Verkehrsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) bzw. das Versickern von Abwasser, einschließlich Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen... in den Untergrund ... (§ 4 Abs.1 Nr. 5) verboten sind.

Nach fachlicher Prüfung kann eine Befreiung von v. g. Verboten in Aussicht gestellt und damit der geplanten Befestigung der Zufahrt/Stellplätze mittels offenem Betonpflaster unter Auflagen (z. B. Beschilderung mit Hinweis auf Heilquellenschutzgebiet; Vorhalten von Mitteln zur Havariebekämpfung bei Austritt wassergefährdender Stoffe) zugestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Tabea Uhlig
SG Siedlungswasserwirtschaft



LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Dienstgebäude:

Schillerlinde 6
09496 Marienberg

Telefon: 03735 601-6171

Telefax: 03735 601- 6196

E-Mail: tabea.uhlig@kreis-erz.de

Internet: www.erzgebirgskreis.de



ERZGEBIRGSKREIS

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de